

chungshaftanstalt nicht in den Besitz von Waffen kommen, welche die mit dem tätlichen Angriff verbundenen Gefahren weiter potenzieren würden. Auch Angriffe auf Sicherungs- und Kontrollkräfte mit dem Ziel, in den Besitz von Verwahrraum- und anderen Schlüsseln der Untersuchungshaftanstalt zu kommen, um Mittäter und andere Verhaftete zu befreien, weitere Ausbrüche zu eskalieren und anderes können dann im Anfangsstadium unterbunden werden, weil der bzw. die betreffenden Verhafteten nicht in den Besitz von Schlüsseln kommen, mittels derer sie Verhaftete anderer Verwahrräume "befreien" können. Selbst wenn es einem Verhafteten gelänge, in den Besitz eines Verwahrraumschlüssels zu kommen, würde er damit weitere Schloßsysteme, entsprechend der Sicherungsbereiche der Untersuchungshaftanstalt, wie zum Beispiel zwischen den Stationen des Verwahrbereiches, Verwahrbereich - Gebäudeteil Untersuchungsorgan, Verwahrbereich - Hofbereich, Verwahrbereich - Verwaltungsteil der Untersuchungshaftanstalt, nicht überwinden können. Gefahren für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt auszuschließen bzw. maximal zu reduzieren, haben auch solche im Untersuchungshaftvollzug des MfS durchzusetzenden Sicherheitsgrundsätze zum Ziel, wie Verwahrraumtüren dürfen nur im Beisein eines zweiten Mitarbeiters aufgeschlossen werden, Verwahrräume dürfen niemals einzeln betreten werden, physisch-stärke renitente in Bezug auf die Straftat brutal und mit hoher Risikobereitschaft handelnde sowie zum Suizid oder zur Selbstbeschädigung neigende Verhaftete sind stets von zwei Mitarbeitern zu führen. Damit wird in erster Linie vorbeugend gesichert, daß Verhafteten von vorn herein die Aussichtslosigkeit auf Erfolg bei möglichen Angriffen auf Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt vor Augen geführt wird. Finden dennoch, wie die Praxis beweist, Angriffe auf Mitarbeiter statt ist durch einsatzbereites Handeln der Mitarbeiter in Verbindung mit sicher funktionierenden Alarm- und Sicherungsanlagen zu gewährleisten, daß die eingetretenen Störungen und die damit verbundenen höheren Gefahren für die Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges ohne Zeitverzug, entschlossen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln - abgewendet werden.